

auf sie verwiesen wird, denjenigen Studierenden, welche die betreffenden Vorträge besuchen, um den Preis von je 10 Pf. überlassen werden.

Den Sammlungsvorständen ist vorbehalten, für Auto-graphieen, welche einen größeren Umfang haben oder deren Herstellung bedeutendere Kosten verursachte, einen angemessenen höheren Preis festzusetzen.

§. 17.

Die Benützung der Konstruktionsäle zur Fertigung von Zeichnungsarbeiten ist an Werktagen bis abends 8 Uhr, an Sonntagen bis mittags 12 Uhr erlaubt; an Festtagen bleiben die Äle geschlossen. In der Zeit, zu welcher die Zeichnungsäle gereinigt werden (dieselbe wird in jedem Semester durch den betreffenden Hauptlehrer bestimmt und im Saal angeschrieben), sind dieselben von den Studierenden zu verlassen.

§. 18.

Die zu Aufbewahrung von Büchern, Zeichnungsmaterialien, Reißbrettern zc. bestimmten Kästchen und Schubladen dürfen von den Studierenden nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden; dieselben werden vielmehr durch den betreffenden Fachschulvorstand vergeben.

§. 19.

Die Studierenden des Polytechnikums haben, neben einem Eintrittsgeld bei der erstmaligen Aufnahme, für die Teilnahme an den öffentlichen Vorträgen und Übungen ein angemessenes Unterrichtsgeld und außerdem im Falle der Teilnahme an den praktischen Übungen im physikalischen oder elektrotechnischen Laboratorium oder in der Holzmodellierwerkstätte für verbrauchte Materialien, zerstörte Utensilien zc. ein angemessenes Ersatzgeld an die Schulkasse zu entrichten. Zur Zeit ist das Eintrittsgeld auf den Betrag von 10 *M.*,